Fehleranalyse und Prüfbedarf zum Formwechsel RVTW e. V. in die TWTG

Die vorliegenden Vertragsentwürfe enthalten Widersprüche und offene Regelungen. Vor einer Zustimmung sollten insbesondere folgende Punkte geklärt werden:

- **Zusätzliche Haftung und Haftungsobergrenze:** § 22 der Gesellschaftervereinbarung sieht eine Haftung für Risiken wie Fördermittelrückforderungen vor. Zu prüfen ist, welche Verpflichtungen dadurch entstehen und welcher konkrete Höchstbetrag für Schmalkalden gilt. Die Formulierung „solidarisch im Verhältnis ihrer Anteile“ ist eindeutig zu fassen.
- **Verhältnis zum Nachschuss- und Verlustübernahmeausschluss:** Es ist klarzustellen, wie die zusätzliche Risikohaftung mit dem Ausschluss von Nachschüssen und unbestimmten beziehungsweise unangemessenen Verlustübernahmen zusammenpasst.
- **Laufende finanzielle Belastung:** Der Jahresbeitrag Schmalkaldens von **1.411,48 € für 2027** ist in der Beschlussvorlage ausdrücklich auszuweisen. Für Folgejahre sind Berechnungsmethode, mögliche Erhöhungen und Haushaltsdeckung darzustellen.
- **Zustimmung zu Beitragserhöhungen:** Zu prüfen ist, unter welchen Voraussetzungen Schmalkalden durch Mehrheitsbeschluss zu höheren Zahlungen verpflichtet werden, kann und wann eine gesonderte Zustimmung erforderlich ist. Die Fortgeltung der Vorjahresbeiträge stellt keine dauerhafte Kostenobergrenze dar.
- **Gründungs- und Änderungskosten:** § 38 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags verpflichtet die Gesellschafter zur Übernahme verbleibender Kosten. Höhe, Verteilungsschlüssel und Begrenzung dieser Verpflichtung sind festzulegen.
- **Mehrkosten bei Sonderprojekten:** § 20 Abs. 3 der Gesellschaftervereinbarung verlangt den kurzfristigen Ausgleich von Verlusten und Planabweichungen. Zu prüfen sind Kostenobergrenzen und Zustimmungsvorbehalte für Mehrkosten. Nicht beteiligte Gesellschafter müssen auch gegenüber der allgemeinen Risikohaftung eindeutig geschützt sein.
- **Widersprüchliche Stimmrechtsregelungen:** Kapitalbezogene Stimmen nach § 16 des Gesellschaftsvertrags und feste Gruppenstimmrechte nach §§ 5–6 der Gesellschaftervereinbarung sind aufeinander abzustimmen. Stimmengewichtung, Gruppenentscheidungen und Stimmenthaltungen müssen eindeutig berechenbar sein.
- **Austritt und Mitspracherechte:** Nach § 32 des Gesellschaftsvertrags ruhen die Stimmrechte bereits mit Zugang der Kündigung, während Zahlungspflichten während der langen Kündigungsfrist fortbestehen. Diese Regelung ist hinsichtlich kommunaler Einflussmöglichkeiten und weiterer Inhouse-Beauftragungen zu überprüfen.
- **Widersprüchliche Abfindung:** § 32 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags sieht eine Abfindung nach Buchwert vor, § 35 Abs. 1 nach Nominalbetrag. Berechnung, Fälligkeit und Auszahlung sind einheitlich zu regeln.
- **Unterschiedliche Jahresangaben:** Die Finanzordnung nennt überwiegend 2027 als Beginn, in § 8 jedoch den 01.01.2026. Preis- und Personalkostenanpassungen beginnen nach der Gesellschaftervereinbarung 2027, nach der Finanzordnung erst 2028. Die Zeitangaben sind zu vereinheitlichen.

- **Fehlerhafte Beitragstabellen:** In der Tabelle der Gruppe 2 fehlen Bad Liebenstein, Rudolstadt und Saalfeld. Die aufgeführten Einzelbeiträge ergeben **45.392,70 €**, ausgewiesen sind **46.477,24 €**. Auch die Summen der Grundbeiträge und Übernachtungen stimmen nicht. In Gruppe 1 sind die Summen der Grundbeiträge und Einwohnerzahlen zu korrigieren.
- **Unvollständige Beitragsberechnung:** Die künftige Gewichtung von Einwohnerzahlen, Übernachtungen und Gastgewerbeumsätzen ist nicht ausreichend festgelegt. Der unvollständige Verweis in § 4 Abs. 2 der Finanzordnung ist zu ergänzen.
- **Inhouse-Fähigkeit:** Die tatsächliche gemeinsame Kontrolle durch die öffentlichen Gesellschafter ist nachzuweisen. Die Tätigkeitsquote muss gesetzeskonform mit **mehr als 80 %** gefasst und ihre Einhaltung überprüfbar geregelt werden.
- **Beihilferechtliche Absicherung:** Zu prüfen ist, auf welcher Rechtsgrundlage öffentliche Zuschüsse gewährt werden. Soweit eine DAWI-Finanzierung vorgesehen ist, sind insbesondere Betrauung, Ausgleichsberechnung sowie Vermeidung und Rückforderung von Überkompensation nachzuweisen. Eine Trennungsrechnung allein genügt nicht.
- **Umsatzsteuerliche Behandlung:** Die Voraussetzungen der in der Finanzordnung angesprochenen Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 29 UStG sind für die konkreten Leistungen zu prüfen. Etwaige zusätzliche Umsatzsteuerbelastungen sind darzustellen.
- **Stammeinlage und Kapitalregelungen:** Es ist zu klären, ob die Stadt 500 € zusätzlich einzahlen muss oder der Anteil aus dem Vereinsvermögen gedeckt wird. Der Gesellschaftsvertrag bezeichnet die Stammeinlage bereits als vollständig eingezahlt. Die Regelungen über eigene Geschäftsanteile und genehmigtes Kapital sind rechtlich eindeutig zu trennen.
- **Kommunale Zuständigkeiten und Genehmigung:** Die Ermächtigungen der kommunalen Vertreter, insbesondere § 31 des Gesellschaftsvertrags, sind mit den gesetzlichen Entscheidungsrechten des Stadtrats abzugleichen. Die erforderliche rechtsaufsichtliche Genehmigung muss den maßgeblichen Vertragsstand abdecken.
- **Beschlussvorlage und Vertragsfassungen:** Fehlerhafte Paragraphenverweise, Platzhalter und unterschiedliche Bezeichnungen sind zu bereinigen. Änderungen an Haftung, Finanzierung, Stimmrechten oder Austrittsbedingungen dürfen nicht lediglich als redaktionelle Änderungen behandelt werden.

Empfehlung: Vor der abschließenden Beschlussfassung eine vollständig bereinigte Vertragsfassung sowie eine schriftliche Stellungnahme der Verwaltung zu den genannten Punkten vorlegen lassen.